



Bayerischer Jazzverband e.V.
c/o Prof. Tizian Borges – Jost, Werinherstraße 111, 81541 München

Fördergrundsätze & FAQs

für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Investitionen für
Veranstalter von Jazzkonzerten in Bayern (Investitionsförderung Jazz Bayern).

Allgemeines


Förderanträge können im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 30. September 2025 beim Bayerischen Jazzverband e.V. eingereicht werden. Bitte verwenden Sie hierfür ausschließlich die bereitgestellten Antragsunterlagen. Diese stehen zum Download unter www.bayerischer-jazzverband.de zur Verfügung oder können auf Anfrage per Email zugesandt werden.

Wichtig: Investitionen dürfen erst nach schriftlicher Förderzusage getätigt werden.

Die Auswahl der förderfähigen Anträge und die jeweilige Förderhöhe erfolgt durch ein unabhängiges Fachgremium, das eigens für dieses Förderprogramm einberufen wird.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

 richardsen@bayerischer-jazzverband.de

 0152 29582670

Fördergrundsätze

1. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes (ANBest-P) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Fördergegenstand

Mit der Förderung soll das Ziel verfolgt werden, die zur regelmäßigen Durchführung qualitativ hochwertiger Jazzkonzerte nötigen Voraussetzungen in technischer, instrumentaler und akustischer Sicht zu fördern und somit die Qualität der künstlerischen Darbietungen zu verbessern.

Gefördert werden insbesondere Investitionen, die

- eine für Jazzveranstaltungen angemessene, übliche und gebräuchliche Grundausstattung von Backline (=Instrumente und Verstärker) umfassen (z.B. Schlagzeug, Klavier, Keyboard, Bassverstärker, Gitarrenverstärker).
- eine für Jazzveranstaltungen angemessene, übliche und gebräuchliche Grundausstattung an tontechnischer Ausstattung umfassen (z.B. Lautsprechersysteme, PA, Mischpult, Mikrofone, Zubehör).
- eine für Jazzveranstaltungen angemessene, energiesparende und gebräuchliche Grundausstattung an Lichttechnik umfassen (z.B. LED-Scheinwerfer)
- eine mobile Lösung zur Optimierung und Verbesserung der raumakustischen Verhältnisse erzielen können (z.B. Absorber, Diffusoren, Molton-Vorhänge).
- zur Inbetriebnahme, Installation und zur technischen Einrichtung der Neuanschaffungen notwendig sind
- der Reparatur hochwertigen Equipments dienen.

Bauliche Maßnahmen sind ausgeschlossen!

Bei Antragstellung ist auf die Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen zu achten.

3. Antragsteller

Antragsberechtigt sind in Bayern ansässige Veranstalter von Jazzkonzerten und Konzerten jazzverwandter Musik, die einen regelmäßigen Konzertbetrieb von mindestens drei Jazzkonzerten pro Kalenderjahr und ein künstlerisch anspruchsvolles Programm nachweisen können (z.B. in Form von Mitgliedschaft im Bayerischen Jazzverband, Künstlerverträgen, Presseberichten, Werbemitteln), und die damit das Musik- und Kulturangebot in ihrer Stadt oder Region prägen und mitgestalten. Die Veranstaltungen müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Nicht antragsberechtigt sind Hochschulen, Berufsfachschulen und sonstige Bildungseinrichtungen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

Veranstalter die zwischen 3 und 10 Konzerte pro Kalenderjahr (Nachweis für 2023 und 2024 notwendig) veranstalten, können Fördermittel in einer Höhe von bis zu 10.000 € brutto beantragen.

Veranstalter die mehr als 10 Konzerte pro Kalenderjahr (Nachweis für 2023 und 2024 notwendig) veranstalten, können Fördermittel in einer Höhe von bis zu 15.000 € brutto beantragen.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen. Eine Beteiligung an der Finanzierung kann durch nicht-zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Förderung durch Kommunen, Sponsoring, Spenden, etc.) und durch Eigenmittel erfolgen.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 20 v.H. (Kommunen 30 v.H.) der Gesamtausgaben als solche auszuweisen ist.

5. Weitere Fördervoraussetzungen

- Das Projekt wurde noch nicht begonnen.
- Pro Antragsteller ist nur ein Antrag möglich.
- Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ist gewährleistet
- Der einzubringende Eigenanteil beträgt mindestens 20 v.H. (bei kommunalen Trägern 30 v.H.) der Gesamtinvestition.
- Die Investitionen sind grundsätzlich in Bayern zu tätigen.
- Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsvertrages. Die Anträge werden einzeln geprüft.

FAQs

A) Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind in Bayern ansässige Veranstalter von Jazzkonzerten und Konzerten jazzverwandter Musik, die einen regelmäßigen Konzertbetrieb von mindestens drei Jazzkonzerten pro Kalenderjahr und ein künstlerisch anspruchsvolles Programm nachweisen können (z.B. in Form von Mitgliedschaft im Bayerischen Jazzverband, Künstlerverträgen, Presseberichten, Werbemitteln) und die damit das Musik- und Kulturangebot in ihrer Stadt oder Region prägen und mitgestalten. Die Veranstaltungen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Nicht antragsberechtigt sind Hochschulen, Berufsfachschulen und sonstige Bildungseinrichtungen.

Checklist:

- In Bayern?
- Mindestens 3 Jazzkonzerte pro Kalenderjahr? (bitte Nachweis für 2023 und 2024 beifügen)
- Künstlerisch anspruchsvolles Programm? Als Nachweis gilt (bitte einen der folgenden Nachweise dem Antrag beifügen):
 - Mitgliedschaft im BayJV
 - Werbemittel (Flyer, Programmhefte etc.)
 - Presseberichte
 - Künstlerverträge
- Die Veranstaltungen sind für die Öffentlichkeit zugänglich

B) Wann kann ein Antrag eingereicht werden?

Die Antragstellung ist möglich vom 01. Juli bis 30. September 2025.

C) Welche Unterlagen sind für den Antrag erforderlich?

1. Kurze und verständliche Vorstellung der Spielstätte, des Clubs, Vereins oder der Örtlichkeit(en), an der die geplanten Anschaffungen zum Einsatz kommen.
2. Nachweis zur regelmäßigen, künstlerisch hochwertigen Veranstaltungstätigkeit von Jazzkonzerten (siehe Punkt A)
3. Auflistung des vorhandenen Inventars:
 - Bei geplanter Neuanschaffung von technischer Ausstattung (Ton, Licht etc.) eine Auflistung der **vorhandenen technischen Geräte**.
 - Bei geplanter Neuanschaffung von Instrumenten eine Auflistung der **vorhandenen Instrumente**.
4. Übersicht der **geplanten Neuanschaffungen** mit genauer Typbezeichnung, Preis und Hersteller (siehe Excel Tabelle).
5. Angebot eines in Bayern ansässigen Fachhandels zu den geplanten Anschaffungen. Ein Angebot ist ausreichend. Es werden keine Vergleichsangebote verlangt.

D) Muss ich Netto- oder Brutto-Preise angeben?

Netto-Preise sind anzugeben, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, ansonsten sind Brutto-Preise zu verwenden.

Vorsteuerabzugsberechtigt sind in der Regel umsatzsteuerpflichtige Unternehmen oder Organisationen, die die in Eingangsrechnungen enthaltene Umsatzsteuer beim Finanzamt geltend machen können.

Im Antragsformular wird abgefragt, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt (Ja/Nein). Die Preisangaben in der Kostenkalkulation richten sich entsprechend danach.

E) Wie und wo erfolgt die Einreichung?

Das vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterschriebene Antragsformular sowie alle erforderlichen Unterlagen sind per E-Mail zu senden an **richardsen@bayerischer-jazzverband.de**.

F) Investitionszeitraum

- Investitionen dürfen erst nach Erhalt der schriftlichen Förderzusage erfolgen.
- Die Zuwendung ist zweckgebunden.
- Die Förderzusage erfolgt spätestens bis zum 31. Oktober 2025.
- Die Investitionen müssen bis zum 31. Januar 2026 abgeschlossen sein.
- Alle Zahlungen müssen bis zum 28. Februar 2026 vollständig abgewickelt sein.
- Zahlungen nach dem 28. Februar 2026 können nicht mehr gefördert werden.

G) Dürfen Investitionen vor Antragstellung getätigt werden?

Nein. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor der Förderentscheidung bereits Ausgaben getätigt oder Kaufverträge geschlossen wurden. Ausnahme: Das Einholen von Angeboten ist förderunschädlich bzw. sogar verpflichtender Teil des Antrags.

H) Wie hoch muss der Eigenanteil sein?

Der einzubringende Eigenanteil beträgt mindestens 20 v.H. (bei kommunalen Trägern 30 v.H.) der Gesamtinvestition.

I) Was gilt als Eigenanteil?

- Selbsterwirtschaftetes Vermögen
- Nicht-zweckgebundene Spenden
- Nicht-zweckgebundene Drittmittel

J) Zuwendungsfähige Ausgaben

- Investitionen in technisches Equipment wie z.B. digitale Mischpulte, Lautsprechersysteme, Lichttechnik, Videotechnik, Bühnentechnik, Mikrofone, Kabel, Zubehör etc.
- Investitionen in musikalisches Equipment: z. B. Klavier, Schlagzeug, Kontrabass, Bassverstärker, Gitarrenverstärker, Zubehör etc.
- Mobile Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik wie z.B. bewegliche Absorber, Diffusoren etc.

- Maßnahmen zur Inbetriebnahme, Installation und technischen Einrichtung der Neuanschaffungen.
- Reparatur von hochwertigem Equipment.

K) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Mietkosten für technisches Equipment und Instrumente sind nicht förderfähig
- Bauliche Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

L) Kombination von Technik und Instrumenten im Antrag

Pro Antragsteller ist nur ein Antrag möglich, dieser kann jedoch mehrere Investitionsbereiche (z. B. Instrumente, Ton- und Lichttechnik, Raumakustik, Reparatur) umfassen.

M) Was tun bei Änderungen nach Förderzusage?

Bitte wenden Sie sich umgehend an richardsen@bayerischer-jazzverband.de, wenn

- sich inhaltliche Änderungen am Projekt ergeben,
- der Verwendungszweck nicht (mehr) erreichbar ist,
- weitere Drittmittel oder öffentliche Mittel für denselben Zweck gewährt wurden.

N) Mittelabruf und Auszahlung

Der Mittelabruf erfolgt per E-Mail an lindner@bayerischer-jazzverband.de.

Bitte geben Sie folgende Informationen an:

- Name des Antragstellers
- Antragsnummer
- Bankverbindung (Kontoinhaber, IBAN, BIC)
- Steuernummer

Die Mittel müssen innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt verwendet werden. Nicht verwendete Mittel sind unaufgefordert zurückzuerstatten.

O) Verwendungsnachweis

Innerhalb von drei Monaten nach Anschaffung ist ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einer Abrechnung und einem kurzen Sachbericht, einzureichen.

P) Sichtbarmachung der Förderung

Auf Plakaten und Flyern im Rahmen des geförderten Programms ist auf die Förderung durch den Bayerischen Jazzverband e.V. aus Mitteln des StMWK durch Logoabdruck hinzuweisen. Diese werden nach Förderzusage vom Bayerischen Jazzverband zur Verfügung gestellt.